

**Satzung der Stadt Neukloster
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“
Vom 02.06.2004**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neukloster am 10.05.2004 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 19.05.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Neukloster ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Neukloster hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Neukloster zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Neukloster nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Neukloster. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichem Sinne.

- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Neukloster. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach Berechnungseinheiten (BE) plus Zuschläge bzw. minus Abschläge (1 ha = 1 Berechnungseinheit).
Je angefangenen 1 bis 1000 m² werden 0,83 Euro (EUR) erhoben,
1. für Erholungsflächen, Landwirtschaftsflächen, Abbauland, Halde und Flächen anderer Nutzung,
 2. für Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen und Verkehrsflächen Zuschlag von 100 %,
 3. für Waldflächen, Sumpf, Unland Abschlag von 50 %,
 4. für Wasserflächen Abschlag von 100 %
- gemäß Anlage 1: Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster -ALB-.

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 2 zutrifft.

- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben, wie z. B. Eigentumswechsel, wahrheitsgemäß und rechtzeitig anhand von grundbuchamtlichen Unterlagen bzw. notariellen Urkunden bis zum 01.10. vor dem Erhebungszeitraum zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Neukloster die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Neukloster von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neukloster über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 17.12.2001 außer Kraft.

Neukloster, den 02.06.2004

Becker
Bürgermeister

Dienstsigel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2			
Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster -ALB-			
Schlüssel-Nr. mit mögl. Untergrupp.	Nutzung ALB	Abschlag vom Hundert	Zuschlag vom Hundert
10	Gebäude- und Freifläche - Feldvergleich erforderlich		100
40	Erholungsfläche - Feldvergleich erforderlich -		
70	Waldfläche - Feldvergleich erforderlich	50	
80	Wasserfläche - Feldvergleich erforderlich -	100	
90	Flächen anderer Nutzung - Feldvergleich erforderlich -		
110	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke GFÖ		100
111	Gebäude- und Freifläche - öffentliche Verwaltung		100
112	Gebäude- und Freifläche - Bildung und Forschung		100
113	Gebäude- und Freifläche - Kultur		100
114	Gebäude- und Freifläche - Kirche		100
115	Gebäude- und Freifläche - Gesundheit		100
116	Gebäude- und Freifläche - Soziales		100
117	Gebäude- und Freifläche - Sicherheit und Ordnung		100
118	Gebäude- und Freifläche – Friedhof -		100
119	Gebäude- und Freifläche für öffentliche Zwecke		100
121	Gebäude- und Freifläche - Wohnhausbebauung in Reihe		100
122	Gebäude- und Freifläche - freistehender Wohnblock		100
122	Gebäude- und Freifläche - freistehender Wohnblock		100
123	Gebäude- und Freifläche – Wohnblock in geschlossener Bauweise -		100
130	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke GFW		100
131	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung		100
132	Gebäude- und Freifläche - Doppelhausbebauung		100
133	Gebäude- und Freifläche - Reihenhausbebauung		100
134	Gebäude- und Freifläche - Gruppenhausbebauung		100
139	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke		100
140	Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen		100
141	Gebäude- und Freifläche - Verwaltung, freie Berufe		100
142	Gebäude- und Freifläche - Bank, Kredit		100
144	Gebäude- und Freifläche - Handel		100
146	Gebäude- und Freifläche - Beherbergung		100
147	Gebäude- und Freifläche - Restauration		100
170	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie GFGI		100
171	Gebäude- und Freifläche - Produktion		100
172	Gebäude- und Freifläche - Handwerk		100
173	Gebäude- und Freifläche - Tankstelle		100
174	Gebäude- und Freifläche - Lagerung		100
175	Gebäude- und Freifläche - Transport		100
178	Gebäude- und Freifläche - Betriebliche Sozialeinrichtung		100
179	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie		100
210	Gebäude- und Freifläche - Mischnutzung mit Wohnen GFI		100
211	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Wohnen mit öffentlichen Zwecken		100
212	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Wohnen mit Handel und Dienstleistungen		100

213	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Wohnen mit Gewerbe und Industrie		100
214	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - öffentliche Zwecke mit Wohnen		100
215	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Handel und Dienstleistung mit Wohnen		100
216	Gebäude- und Freifläche gemischt genutzt - Gewerbe und Industrie mit Wohnen		100
219	Gebäude- und Freifläche - Mischnutzung mit Wohnen		100
230	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen GFVK		100
231	Gebäude- und Freifläche zu Straßenverkehrsanlagen		100
236	Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr		100
239	Gebäude- und Freifläche zur Verkehrsanlagen		100
250	Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen GFVS		100
251	Gebäude- und Freifläche zu Wasserversorgungsanlagen		100
252	Gebäude- und Freifläche zu Elektrizitäts -versorgungsanlagen		100
254	Gebäude- und Freifläche zu Funk- und Fernmeldewesen		100
258	Gebäude- und Freifläche zu Wärmeversorgungsanlagen		100
260	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen GFES		100
261	Gebäude- und Freifläche zu Abwasserbeseitigungs-anlagen		100
270	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft GFLF		100
271	Gebäude- und Freifläche - land- u. forstwirtschaftliches Wohnen		100
272	Gebäude- und Freifläche - land- u. forstwirtschaftlicher Betrieb		100
274	Gebäude- und Freifläche – Gewächshaus -		100
279	Gebäude- und Freifläche für Land- u. Forstwirtschaft		100
280	Gebäude- und Freifläche zur Erholung GFE		100
281	Gebäude- und Freifläche - Sport		100
285	Gebäude- und Freifläche – Camping -		100
286	Gebäude- und Freifläche - Wochenendhaus		100
289	Gebäude- und Freifläche - zur Erholung		100
290	Gebäude- und Freifläche ungenutzt GFU		100
291	Bauplatz		100
292	Gebäude- und Freifläche mit ungenutztem Gebäude		100
299	Gebäude- und Freifläche ungenutzt		100
310	Abbauland BFAB		
311	Sandabbauland		
312	Kiesabbauland		
319	Abbbauland		
320	Halde BFHA		
321	Erdhalde		
330	Lagerplatz BFLP		
336	Betriebliche Freifläche		
339	Lagerplatz		
340	Versorgungsanlage BFVS		
341	Wasserversorgungsanlage		
344	Elektrizitätsversorgungsanlage		
348	Betriebsfläche für Funk- u. Fernmeldewesen		
350	Entsorgungsanlage BFES		
353	Abwasserentsorgungsanlage		
359	Entsorgungsanlage		
361	Betriebsfläche für Erweiterung, Neuansiedlung		
362	Stillgelegte Betriebsfläche		

410	Sportfläche SPO		
411	Sportplatz		
412	Reitplatz		
418	Tennisplatz		
420	Grünanlage GRÜ		
421	Park		
422	Spielplatz, Bolzplatz		
423	Zoologischer Garten		
426	Kleingarten		
428	Garten		
429	Grünanlage		
430	Campingplatz CP		
510	Straße S		100
511	mehrbahnige Straße		100
512	einbahnige Straße		100
513	Fußgängerzone		100
520	Weg WEG		100
521	Fahrweg		100
522	Fußweg		100
525	Fuß- und Radweg		100
530	Platz PL		100
531	Parkplatz		100
532	Rastplatz		100
534	Mehrzweckplatz		100
539	Platz		100
540	Bahngelände BGL		100
541	Eisenbahngelände		100
550	Flugplatz		100
580	ungenutzte Verkehrsfläche VKU		100
591	Verkehrsbegleitfläche zu Straße		100
610	Ackerland A		
611	Ackerland		
620	Grünland GR		
621	Grünland		
622	Streuobstwiese		
630	Gartenland G		
631	Gartenland		
650	Moor MO		
671	Obstbaumanlage		
680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche LWBF		
690	Brachland LWBR		
710	Laubwald LH	50	
720	Nadelwald NH	50	
730	Mischwald LNH	50	
740	Gehölz GH	50	
840	Bach WAB	100	
850	Graben WAG	100	
860	See	100	
861	Natürlicher See	100	
864	Speicherbecken	100	
880	Teich, Weiher WAT	100	
890	Sumpf WASU	100	

913	Militärisches Übungsgelände		
920	Schutzfläche SF		
923	Rückhaltebecken		
929	Schutzfläche		
930	Historische Anlage HIST		
935	Ruine		
940	Friedhof FHF		
941	Friedhof		
950	Unland U	50	
953	Stillgelegtes Abbauland		
954	Soll		
959	Unland	50	